
Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Wappen des Schulträgers

Überweisungszeugnis

Vorname, Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ . Schulhalbjahr

Leistungen

	Punkte	Note		Punkte	Note
Deutsch (-Kurs)			Gesellschaftswissenschaften		
_____ (-Kurs)			Geschichte		
1. Fremdsprache					
Mathematik (-Kurs)			Erdkunde		
Naturwissenschaften			Politische Bildung		
Biologie			Lebensgestaltung-Ethik-		
Physik (-Kurs)			Religionskunde		
Chemie (-Kurs)			Kunst		
Arbeitslehre			Musik		
_____			Sport		
Wahlpflichtbereich I					

Wahlpflichtbereich II					

Bemerkungen

Abschlußprognose (nur bei Zeugnissen der Jst. 9 - zweites Schulhalbjahr und Jst. 10; Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Die / Der Schüler/in wird bei gleichbleibenden Leistungen voraussichtlich den Abschluß - erweiterte Berufsbildungsreife - Fachoberschulreife - und Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe - erreichen.

Ort, Datum

_____ _____

Klassenlehrerrin / Klassenlehrer Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Hinweise

1. Die Gesamtschule vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und eröffnet damit den Weg zur Erlangung aller Abschlüsse der Sekundarstufe I und in Verbindung mit der gymnasialen Oberstufe den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

2. Der Unterricht wird im Klassenverband und im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung in Kursen erteilt. Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt auf zwei Anspruchsebenen, dem Grundkurs (G-Kurs) und dem Erweiterungskurs (E-Kurs).

3. Bei der Bewertung werden die Notenstufen gemäß § 57 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zugrunde gelegt. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden diese durch Punkte wie folgt ergänzt:

Fachleistungskurse

Notenstufen		Punktwerte
E-Kurs	G-Kurs	
1		15 14 13
2	1	12 11
3	2	10 09
4	3	08 07
5	4	06 05
6	5	04 03
	6	02 01 00

Fächer ohne Fachleistungsdifferenzierung

Notenstufen	Punktwerte
1	15 14 13
2	12 11 10
3	09 08 07
4	06 05 04
5	03 02 01
6	00

Dieses Zeugnis wurde erteilt unter Beachtung der "Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarstufenbereich I" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993)